

Leopold I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen jedermänniglichen hiemit zu wissen. Als von der Römischen Käyserl. Mayest. ... ein ernstliches Mandatum Avocatorium gegen die in der Cron Franckreich und dero Allirten Kriegs-Diensten sich auffhaltende Reichs-Vasallen oder Unterthanen/ Uns zu öffentlicher Verkündigung und Beobachtung allergnädigst zugesand worden ... wie folget. Wir Leopold von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser ... : So geben Eberstorff/ den 10. Octobris, Anno Siebzehenhundert und zwey... ; ... Schwerin den 26. Januarij Anno 1703.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1703?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862148669>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
Ragaburg, auch Graff zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen jedermännlichen hiemit zu wissen.
Als von der Römischen Kayserl. Mayest. Unserm allergnädigsten Herrn/ ein ernstliches Mandatum Avocatorium gegen die in der Cron Franckreich und dero Al-
liirten Kriegs-Diensten sich auffhaltende Reichs-Vasallen oder Unterthanen/ Uns zu öffentlicher Verkündigung und Beobachtung allergnädigst zugesand worden/
im massen solches von Worten zu Worten lautet / wie folget.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Er-
wehltster Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /
in Germanien / zu Hungarn / Böhmeins / Dalmatien / Croatien / und Scla-
vonien / zc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Cärndten / zu Crain / zu

Lützenburg / zu Württemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Römischen Reichs zu Burgau / zu
Salins / zc. zc. Fügen allen und jeden Generalen / Obristen / auch allen anderen Hohen und Niederen Befehlhaberen / und sonst in gemein allen Kriegs-Leuthen zu Ross und Fuß / die unter
Unserer und des Römischen Reichs Bortmässigkeit gefessen oder geböhren seynd / und sich in des Königs von Franckreich oder des Hertzogs von Anjou oder deren adhzarenten / Helffern und Helffers
welcher Gestalt von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs auff gegenwärtiger Reichs-Verfammlung zu Regenspurg / nach reiffer Berathschlagung geschlossen / und Wir von ihnen un-
terthänigst ersuchet worden / den uns von gedachtem König in Franckreich und dem Hertzog von Anjou abgedröhten Krieg / für einen allgemeinen Reichs-Krieg / und dieselbe beyde Fürsten
Unsere gesch. äuffte Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich aufffertigen und publiciren zu lassen. Gleich wie nun Wir daraußhin den König in Franckreich und den Hertzog von Anjou
Und sich dann nicht geziemet / noch zu verantworten stehet / daß jemandt / so Was und dem Reich un. erthänig und verwand / weß Stands / Würde und weesens der seye / sich wider Uns und das
Heil. Reich auch dessen gehorsame Chur-Fürsten und Stände in solcher Feinde Diensten gebrauchen lasse. So befehlen und gebieten Wir auß Römisch. Kayserl. Macht euch hiemit und in Kraft
dieses Unsers offenen Briefs / dessen glaubwürdiger Abschrift nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaube zu zustellen ist / auch Unseren und des Reichs Vasallen oder Unterthanen
samdt und sonderes / bey Vermeidung unserer und des Reichs Acht und Oberacht / auch Verlehrung aller und jeder euer habender Privilegien / Gnaden / Recht und Gerechtigkeiten / Haab und
Güter / Lehens und eigens / item aller Junfft und Statt Gerechtigkeiten / auch ehrlichen Namens / und da ihr betretten würdet / Leib und Lebens / daß ihr euch alsobald obangedeuter Bestal-
men und gebrauchen / noch euch von dem Uns und dem Reich schuldigen Gehorsamb / unterm Praetext geleisteter Eyds-Pflichten (so ohne das wider Uns als Römischen Kayser und wider das
Reich ganz unkräftig und nichtig / Wir auch dieselbe hiemit als nichtig / und daran ihr nicht gebunden seyet / auß Kayserlicher Macht und Vollkommenheit auffheben) abhalten lasset / sondern /
da ihr zu dienen und eure Tapfferkeit zu erweisen Lust habet / euch bey Uns / oder Unserer Allirten und wohlgesinnten Chur Fürsten / Fürsten und Ständen angebet / Gestalten Wir dann hiemit
erklären / daß die jenige / welche diesem Unserem Kayserl. Gebot der Schuldigkeit nach gehorsamblich geleben / und bald nach erlangter dessen Nachricht und Wissenschaft / bey Uns oder Unseren
Bunds-Genossen oder auch ihrem Lands-Fürsten Herrn und Oberrn (da nemlich selbiger mit Unseren und des Reichs Feinden nicht zuhaltet) sich anmelden und ihre Parition im Werck erzei-
gen werden / zu Gnaden auffgenommen / und ein jeglicher seiner Qualität und Beschaffenheit nach mit Krieger. Diensten und würcklicher Beförderung wieder versehen; Die aber dieses Unsers Ge-
boits ungeachtet / in offermelter Cron Franckreich oder des Hertzogs von Anjou, oder auch deren Anhänger / Helfferer oder Helffers Helfferer Diensten / ohngehorsamblich verharren / und sich
wider Uns oder getreue Chur-Fürsten und Stände des Reichs oder auch unsere Allirte gebrauchen lassen / als Ehr und Treulose meinedige Leuthe / Aechter und Verräther des Vatter-Landes
neben anderen obbeschriebenen Pönen / wann sie ergriffen werden / an Leib und Leben / die Abwesende ungehorsambe aber in ihrer Bildnus ohnmachtlöch abgestraffet / inzwischen auch mit Nash-
ten und Zunahmen durch das ganze Römische Reich für Infam und unehrlich declarirt, auch ihnen und ihren Descendenten ihre Stain- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestat-
tet / noch weniger sie für Stifft- oder Rittermässig jemahls mehr gehalten / sondern in gemein aller Ehren ohnfähig erkläret / ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angefehete Straffe durch
das ganze Reich gültig seyn / und derselben auff ertheilte Nachricht respective aller Orthen nachgegangen und darauß exequirt werden solle. Darnach ihr dan samdt und sonderes euch zu richten
habet. Zu Urkund dieses Briefs gesigelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel / und gegeben auß Unser Residentz und Bestung Schwerin den 26. Januarij Anno 1703.

Leopold.

Vt. D. A. Graff von Kannig.

L. S.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis Proprium.

C. F. Consbruch.

Daß Wir demnach in Anrinnerung Unser Ihr Kayserl. Mayest. zu erweisenden allerunterthänigsten Respekt, und Parition solthanes Mandatum Avocatorium, in Unserm Hertzog-Fürstenthum-
ten und Landen zu männigliches Wissenschaft von denen Canzeln publiciren, und öffentlich bestrüger Ohrten anschlagen lassen wollen und sollen. Darnach sich ein jeder allergehorsamst zuache
und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm auffgedruckten Fürstl. Insiegel / und gegeben auß Unser Residentz und Bestung Schwerin den 26. Januarij Anno 1703.

L. S.

AK-4060. (20)³.

1703 26 Jan.

Rayford Le Trocaterian
contra
Frankenring und Dr. S. H. Linden
1703

09.



L. S.

L. S.

Dr. A. G. von Zentgraf

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und
 Rügenburg auch Graff zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen jedermännlichen hiemit zu wissen.
 Als von der Römischen Käyserl. Mayest. Unserm allergnädigsten Herrn/ ein ernstliches Mandatum Avocatorium gegen die in der Cron Frankreich und dero Al-
 liirten Kriegs-Diensten sich auffhaltende Reichs-Vasallen oder Unterthanen/ Uns zu öffentlicher Verkündigung und Beobachtung allergnädigst zugesand worden/
 im massen solches von Worten zu Worten lautet / wie folget.

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Er-
 wehltster Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /
 in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien / und Scla-
 vonien / zc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Carnten / zu Crain / zu

Lützenburg / zu Württemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Römischen Reichs zu Burgau / zu
 Mähren / Ober und Nieder Lausitz / Befürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / und zu Gdrh / Landgraff in Elsass / Herr auff der
 Salins / zc. zc. Fügen allen und jeden Generalen / Obristen / auch allen anderen Hohen und Niederen Befehlhaberen / und sonst insonderem allen Kri-
 Unserer und des Römischen Reichs Bortmässigkeit geseffen oder geböhren seynd / und sich in des Königs von Frankreich oder des Herzogs von Anjou oder d-
 Helfferen Kriegs-Diensten befinden / deren aller Nahmen Wir hierinn gemeldet / und niemand davon außgeschlossen haben wollen / hiemit zu wissen / u-
 welcher Gestalt von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs auff gegenwärtiger Reichs-Verfammlung zu Regenspurg / nach reiffer Berathschlag-
 terthänigst ersüchet worden / den uns von gedachtem König in Frankreich und dem Herzog von Anjou abgedröhten Krieg / für einen allgemeinen Re-
 sambt ihren jetzigen und künftigen Anhängeren / Helfferen und Helffers Helfferen für Unsere und des Reichs Feinde zu erklären ; Auch neben anderen ei-
 Unsere geschickte Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich aufffertigen und publiciren zu lassen. Gleich wie nun Wir darauffhin den König in
 sambt ihren Anhängeren Helfferen und Helffers Helfferen für Unsere und des Reichs Feinde declarirt / und den Krieg Nahmens des H. Römischen
 Und sich dann nicht geziemet / noch zu verantworten stehet / daß jemandt / so Was und dem Reich un-erthänig und verwand / weß Stands / Würde und
 Heil. Reich auch dessen gehorsame Chur-Fürsten und Stände in solcher Feinde Diensten gebrauchen lasse. So befehlen und gebieten Wir auß Römif.
 dieses Unsers offenen Briefs / dessen glaubwürdiger Abschrift nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaube zu zustellen ist / auch Unseren un-
 sambt und sonderes / bey Vermeidung unserer und des Reichs Acht und Oberacht / auch Verleüherung aller und jeder euer habender Privilegien / Gnaden
 Güter / Lebens und eigens / item aller Junfft und Statt Berechtigkeiten / auch ehrlichen Nahmens / und da ihr betretten würdet / Leib und Lebens / daß i-
 lungen und Kriegs-Diensten gänzlich entschlaget / abthuet und davon außstellet / euch auch ins künftige darzu keines Weegs / unter was Schein solches g-
 men und gebrauchen / noch euch von dem Uns und dem Reich schuldigen Gehorsamb / unterm Prætext geleisteter Eyds-Pflichten (so ohne das wider U-
 Reich ganz unkräftig und nichtig / Wir auch dieselbe hiermit als nichtig / und daran ihr nicht gebunden sehet / auß Kayserlicher Macht und Vollkommen-
 da ihr zu dienen und eure Tapfferkeit zu erweisen Lust habet / euch bey Uns / oder Unserer Allirten und wohlgesinnten Chur Fürsten / Fürsten und Stän-
 erklären / daß die jenige / welche diesem Unserem Kayserl. Gebott der Schuldigkeit nach gehorsamblich geleben / und bald nach erlangter dessen Nachricht
 Bunde-Genossen oder auch ihrem Lands-Fürsten Herrn und Oberrn (da nemlich selbiger mit Unseren und des Reichs Feinden nicht zuhaltet) sich an-
 gen werden / zu Gnaden auffgenommen / und ein jeglicher seiner Qualität und Beschaffenheit nach mit Krieger-Diensten und würcklicher Beförderuna wie-
 boits ungeachtet / in offermelter Cron Frankreich oder des Herzogs von Anjou , oder auch deren Anhängere / Helfferer oder Helffers Helfferer Dien-
 wieder Uns oder getreue Chur-Fürsten und Stände des Reichs oder auch Unsere Allirte gebrauchen lassen / als Ehr und Treulose meynendige Leuthe / Ne-
 neben anderen obbeschriebenen Pönen / wann sie ergriffen werden / an Leib und Leben / die Abwesende ungehorsambe aber in ihrer Bildnus ohnmachtlich
 tet / noch weniger sie für Stifft- oder Rittermässig jemahls mehr gehalten / sondern insonderem alle Ehren ohnfähig erkläret / ja die von einer Obrigkeit ei-
 das ganze Reich gültig seyn / und derselben auff ertheilte Nachricht respective aller Orthen nachgegangen und darauff exequirt werden solle. Darnach i-
 habet. Zu Uhrkund dieses Briefs gesiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel. So geben Eberstiff / den 10. Octobris, Anno Siebenzehnhundert und zu
 Fünff / des Hungarischen im Acht- und des Böhmischen im Sieben und Vierzigsten Jahr.

Leopold.
 Vt. D. A. Graff von Kannig. L.S.

Das Wir demnach in Anrinnerung Unser Ihr Käys. Mayest. zu erweisenden allerunterthänigsten Respekt, und Parition sothanes Mandatum Avoca-
 ten und Landen zu männliches Wissenschaft von denen Eanteln publiciren, und öffentlich beschlicher Ohrten anschlagen lassen wollen und sollen. Dar
 ten / und für Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm auffgedruckten Fürstl. Insiegel / gegeben auß Unser Residenz und Bestung Schwerin

L.S.

